

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 18. April 1893.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Pösch und Genossen vom 13. April 1893, betreffend die Veranlassung der Durchführung der zur Erziehung von armen und Waisen-Mädchen im politischen Bezirke Bruck a. d. M., von Constantia Jag bei den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Bruck a. d. M. errichteten Stiftung — durch den Statthalter.

Begründung des Antrages des Abg. Serman und Genossen, betreffend die theilweise Abänderung des steierm. Kirchen-Concurrenzgesetzes vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7 (Beilage Nr. 85. — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Begründung des Antrages des Abgeordneten Serman und Genossen, wegen eines Entwurfes eines Landesgesetzes zum Reichsgesetze vom 1. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend besondere Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe [Höferecht]. (Beilage Nr. 88 — Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses und zwar:

1. des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf des dem Stifte Admont in dem landschaftlichen Schutzbezirke Johnsbad vorbehaltenen Jagdrecht und der diesem Stifte gehörigen Realität in Gfatterboden (Beilage Nr. 82);
2. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über den Stand der Angelegenheit des Museumneubaus und des Baus der Bibliothek am Jonneum zu Graz mit den Anträgen wegen Vollendung dieser Bauten (Beilage Nr. 83);
3. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, wegen Gewährung eines Druckkostenbeitrages von 500 fl. an den Archivsdirector k. k. Regierungsrath Dr. Josef von Zahn für das Werk „Topographie der Steiermark im Mittelalter“ (Beilage Nr. 84);
4. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung einer Gnadengabe für Karl Filafarro, Verwalter der Landes-Siechenanstalt Wildon, anlässlich der in Folge

Krankheit vor vollstrecktem 10. Dienstjahre eingetretenen Dienstuntauglichkeit desselben. (Beilage Nr. 90)

an den Finanz-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mureck um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 44 % für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 29. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drahenburg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 74 % für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 34. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Trattenberg im Gerichtsbezirke Mureck um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 98 % für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 41. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Trdnung um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 142 % für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 69. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 165 % für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 33. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Proboscht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Baron Mayr-Melnhof hat krankheitshalber um einen achttägigen Urlaub angefordert.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Urlaub genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Au Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Petition Nr. 144 der Gemeindevorsteherung Knittelfeld um gnädige Zuerkennung einer Subvention zu den von derselben Gemeinde im Jahre 1892 am Ingeringbache und dem Murflusse (linkes Murufer) ausgeführten Uferschutzbauten. (Ueberreicht durch Abg. C. Forcher.)“

„Petition Nr. 147 des Gualbert Mayer, prakt. Arzt in Hengsberg, Bezirk Leibnitz, um Zuerkennung einer jährlichen Subvention (Ueberreicht durch Abg. Morre.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Petition Nr. 148 der Aloisia Link, landschaftliche Cassiers-Waise, um Gewährung eines Unterstützungsbeitrages. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Wauwisch.)“

„Petition Nr. 150 des Vincenz Schmittag, Josef Hirschmann, Franz Weigelberger, Johann Kottnik, Alois Kuralt, Franz Hütter und Johann Schöber, Anstalts-Amtsdiener, beziehungsweise Landhauswächter der Landschaft, um Altersversorgung. (Ueberreicht durch Abg. Morre.)“

„Petition Nr. 151 der Anna Taucher, landschaftlichen Rathsthürhüters-Witve, um Gewährung einer Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Carl Bayer.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll der 10. Sitzung am 13. April 1893;

das stenographische Protokoll der 10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. April 1893;

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau an der Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg. (Beilage Nr. 61).

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet.

Statthalter Freih. v. **Kübeck:** In der am 13. d. M. in der 10. Sitzung des hohen Landtages eingebrachten Interpellation haben die Herren Landtags-Abgeordneten Alois Posch und Genossen an mich die Anfragen gestellt:

1. Ob ich von der Constantia Jarz'schen Stiftung Kenntnis habe? 2. Welche Hindernisse der Ausführung dieser Stiftung bisher entgegenstanden? 3. Ob ich geneigt bin, zu veranlassen, daß die Stiftung im Interesse der gegenwärtig lebenden Anspruchsberechtigten ehestens durchgeführt werde?

Ich gebe mir die Ehre, diese Anfragen mit Nachstehendem zu beantworten:

ad 1. Von der Anordnung der gegenständlichen Stiftung, sowie von dem bisherigen Verlaufe der Verhandlung zu deren Constituirung habe ich vollkommene Kenntnis.

ad 2. Die am 23. Juni 1882 zu Kapfenberg verstorbene Frau Constantia Jarz hat in dem von ihr verfaßten und eigenhändig geschriebenen Testamente vom 20. August 1879 die barmherzigen Schwestern vom heil. Kreuze in Bruck zum Universalerben eingesetzt und bestimmt, die Erbschaft solle nach Möglichkeit zur Erziehung und zum Unterrichte armer oder Waisenmädchen aus dem Umkreise der Bezirkshauptmannschaft Bruck verwendet werden.

In dem Testamentsnachtrage vom 1. Mai 1881 autorisirte die Erblasserin den k. k. Professor Herrn Dr. Josef Neubauer zum Interpreten ihres Willens.

Von dem den barmherzigen Schwestern eingeworteten Betrage per 84.899 fl. 58 kr. verblieb nach Befreiung der Uebertragungsgebühren für die Stiftung der Restbetrag per 72.259 fl. 70 kr.

Nach umfassenden Verhandlungen über Zwischenfragen und die verschiedenen Anträge der Betheiligten sprach die Statthalterei im Juli 1888 aus, daß gemäß dem Willen der Stifterin der Anstalt zur Erziehung und zum Unterrichte armer Mädchen und Waisenmädchen aus der Landbevölkerung des politischen Bezirkes Bruck in Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe behufs Heranbildung tüchtiger Bauern-Dienstmädchen und tüchtiger Bauernfrauen selbstständig zu errichten ist.

Nach gescheitertem Versuche eine entsprechende Landwirtschafts-Realität zu erwerben, wurde über ein im Detail

ausgearbeitetes Project zum Ankaufe einer Grundfläche in St. Lorenzen im Mürzthale und zur Errichtung der Anstalt daselbst im September 1889 die Localverhandlung gepflogen, nach deren Resultat die Ausführung des Projectes einen Kostenaufwand von 47.900 fl. erfordert hätte, so daß von dem inzwischen auf 104.672 fl. 30 fr. angewachsenen Stiftungscapitale ein Zinsen tragendes Capital von 56.772 fl. 30 fr. verblieben wäre.

Ueber die nicht mehr in Competenz der Statthalterei gelegene Zulässigkeit der Verwendung eines Investitions-Capitales von 47.900 fl. hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht im März 1891 die Realisirung der gedachten Stiftung durch Errichtung einer besonderen Anstalt in St. Lorenzen, eventuell in einem anderen geeigneten Orte des Mürzthales genehmigt, die Verwendung von 50.000 fl. zu Investitionszwecken bewilligt, zugleich aber ausgesprochen, der Zeitpunkt der tatsächlichen Activirung der Stiftung erscheine von der zweifellosen Feststellung abhängig, daß der zweckentsprechende Bestand der Anstalt nach Maßgabe der verfügbar bleibenden Stiftungseinkünfte und etwaiger sonstiger Zuflüsse gesichert sei.

Als sehr vortheilhaft bezeichnete das genannte hohe Ministerium die Eventualität eines Gelegenheitskaufes.

In diesem Stadium ist die Angelegenheit bei der Statthalterei als Stiftungs-Oberbehörde in Evidenz und urgent gehalten.

Aus dem Dargestellten, wornach es sich um die Errichtung einer Anstalt handelt, die nach menschlichem Ermessen auf Jahrhunderte hinaus für die Landbevölkerung des politischen Bezirkes Bruck segensreich sein soll, möge der hohe Landtag die Gründe entnehmen, welcher wegen die Fay'sche Stiftungsanstalt noch nicht errichtet ist.

Mit dem Gesagten glaube ich auch die dritte Frage beantwortet zu haben.

Hieran knüpfe ich noch Folgendes:

Die von den anerkanntwürdigsten Absichten geleitete Stifterin hat in ihrem Testamente nicht angeordnet, daß die Stiftung binnen Jahresfrist durchgeführt sein muß, sondern im § 20 desselben bestimmt, daß längstens in einem Jahre nach ihrem Tode der ganze Verlaß geordnet und durchgeführt zu sein habe.

Zu letzterer Zeit haben die Congregation der barmherzigen Schwestern in Bruck und Herr Dr. Neubauer der Statthalterei ein neues Project für die Stiftungsanstalt überreicht, über welches die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen sind.

Mit diesem Projecte beabsichtigen die Genannten ein im Mürzthale gelegenes, landtägliches Gut mit Schloß, Wirthschaftsgebäuden, 102 Joch Acker, Wiesen und Weiden, dann 61 Joch Waldungen anzukaufen und erbitten sich

zur Verwendung des bewilligten Investitionsbetrages per 50.000 fl. mit der Anzeige die Genehmigung, daß sowohl der Mehrbetrag des Kaufschillings, als auch die Adaptierungs- und Installationskosten ein hochherziger, nicht genannter Wohlthäter zu tragen bereit ist.

Dem Inhalte der Interpellation, daß eine nicht gewissenhafte Durchführung wohlthätiger Stiftungen dem Sinne für Wohlthaten und wohlthätige Stiftungen nicht förderlich wäre, kann ich nur zustimmen; ich muß aber constatiren, daß das Vorgehen der Beteiligten in der Fay'schen Stiftungsangelegenheit keinerlei Anstoß bietet, das Vertrauen an deren gewissenhafte Durchführung auch nur im geringsten Maße zu beeinträchtigen.

Als sehr bedauerlich müßte es bezeichnet werden, wenn die bisher in steter Zunahme begriffenen charitativen Acte und humanitären Stiftungen abnehmen würden.

Eine solche Abnahme charitativer Acte wird das Vorgehen in der Fay'schen Stiftung nicht veranlassen, wohl aber wäre die Bewirkung einer solchen Abnahme denkbar, wenn Censuren hochherziger Stifter häufiger vorkommen würden, wie eine solche Censur gegen die verstorbene Frau Constantia Fay in den öffentlichen Blättern bei der Wiedergabe der an mich gerichteten Interpellation, ganz im Widerspruche mit der verlesenen Interpellation, aufgeführt worden ist.

Die Bevölkerung des politischen Bezirkes Bruck wird Ursache haben, der Frau Constantia Fay dankbar zu sein. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Zerman und Genossen, betreffend die theilweise Abänderung des steierm. Kirchen-Concurrenzgesetzes vom 28. April 1864

L.-G.-Bl. Nr. 7.

(Beilage Nr. 85.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Zerman** (L.-G. Mann): Herr Dr. Schuß hat in der Landtagsitzung vom 11. September 1888 den Entwurf einer Gesetzes-Novelle zur Abänderung des § 7 des steierm. Kirchen-Concurrenzgesetzes vorgelegt und hat der hohe Landtag mit dem Beschlusse vom 27. September 1888 diesen Gesetzentwurf dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber eindringliche Erhebungen zu pflegen, hauptsächlich über die finanzielle Mehrbelastung der Pfarrgemeinden, und darüber in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Dieser Bericht wurde in der früheren Landtagsperiode nicht erstattet und in der gegenwärtigen Periode

wurde der Gegenstand von Niemandem noch angeregt. Ich habe es unternommen, diesen Antrag wieder aufzunehmen, speciell veranlaßt durch eine Concurrenz-Verhandlung, die in meinem Domicilsorte im Laufe dieses Jahres stattgefunden hat.

Der Antrag des Herrn Dr. Schuß geht dahin, daß der Pfarrpfündner zu den Baukosten erst dann concurrenzpflichtig erklärt werde, wenn sein Einkommen die gesetzliche Congrua, wie sie durch das Reichsgesetz vom 19. April 1885, Nr. 47 R.-G.-Bl., festgesetzt ist, übersteigt, während das steiermärkische Landesgesetz vom 28. April 1864 die Concurrenzpflichtigkeit ausspricht, wenn das Einkommen des Pfündners 500 fl. übersteigt. Das Congruagesetz vom Jahre 1885 hat das Einkommen für Pfarrer ohne Hilfspriester mit 600 fl., für Pfarrer mit Hilfspriestern mit 700 fl., für Pfarrer in Städten und Märkten mit mehr als 5.000 Seelen Bevölkerung mit 800 fl. und für Pfarrer in Graz mit 1.000 fl. festgesetzt. Die frühere Congrua bis zum Jahre 1885 betrug aber für die Curaten 315 fl. und für die Pfarrer 420 fl. Nach dem Landesgesetze vom Jahre 1864 sind 500 fl. Einkommen des Pfarrers frei, nach dem Reichsgesetze sollen aber 600, 700, 800, eventuell 1.000 fl. vom Concurrenz-Beitrage frei sein.

Es ist richtig, daß, wenn dem Pfarrer ein geringerer Kostenbeitrag zu Theil wird, die anderen Concurrenten, der Patron und die Pfarrgemeinden eine Mehrbelastung erfahren, aber ebenso richtig ist es, daß, wenn der Pfarrer mit einem größeren Beitrage belastet wird, dann der Patron und die Pfarrgemeinden um ebensoviel entlastet werden.

In beiden Gesetzen, im Reichs-Congrua- und im Landes-Kirchenconcurrentengesetze, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß das Minimal-Einkommen des Pfarrers beitragsfrei zu bleiben hat; das Landesgesetz hat dieses Minimal-Einkommen, welches zum standesgemäßen Unterhalte dienen soll, mit 500 fl. taxirt, das Reichsgesetz mit 600, 700, 800 und 1.000 fl.; es handelt sich nur um das Quantum und nicht um das Quale; denn beide Gesetze stimmen darüber überein, daß das unbedingt nothwendige Minimal-Einkommen beitragsfrei bleiben soll und da das Gesetz vom Jahre 1864 das Einkommen mit 500 fl. und das Reichsgesetz dasselbe höher taxirt, so fragt es sich, welches ist nun das richtige, zutreffende und giltige Minimal-Einkommen, das durch das Landesgesetz vom Jahre 1864 oder das durch das Reichsgesetz vom Jahre 1885 bezifferte? Welches Gesetz obliegt über das andere, das Landesgesetz über das Reichsgesetz oder das Reichsgesetz über das Landesgesetz?

Auch kommt zu erwägen, ob bei dem Umstande, als die neue Executions-Ordnung die Gehalte bis zu einem

gewissen Belaufe von der Execution ausnimmt, der ganze Bauconcurrenten-Beitrag des Pfarrers unter allen Umständen auch einbringlich sein wird.

Allerdings gibt es einen Ausweg, aus diesem Dilemma herauszukommen, dies wäre eine Gesetzesauslegung, wornach der Pfarrer den vollen Beitrag leisten soll, welcher nach dem Concurrenzgesetze vom Jahre 1864 auf ihn entfällt, und wenn hiedurch seine Congruagebür geschmälert wird, er die Ergänzung derselben aus dem Religionsfonde zu beanspruchen habe.

Dies würde zur Folge haben, daß dann für den Ausfall der Religionsfond aufzukommen hätte; es würde daher ein neuer Factor in das Concurrenzgesetz hineinbezogen werden und da der Religionsfond die Dotationsergänzung aus dem Staatschatze erhält, so würde das Congrua-Gesetz vom Jahre 1885 thatsächlich auch in ein Kirchenconcurrenten-Gesetz umgeschaffen werden. Ob das aber auch der Zweck des Gesetzes vom Jahre 1885 war, bleibt dahingestellt; das Congrua-Gesetz ist offenbar zu Gunsten der Pfündner und nicht zu Gunsten der Bauconcurrenten erlassen worden. Jedenfalls ist eine authentische Interpretation durch ein Gesetz nothwendig, um Gewißheit und Klarheit zu schaffen und dies ist es auch, was mein Antrag bezweckt.

Ob nun die Lösung in dem einen oder anderen Sinne ausfällt, sie wird von Werth sein, wenn nur Klarheit und Gewißheit geschaffen wird.

Der Antrag des Herrn Dr. Schuß ist bereits zweimal vom hohen Hause aufrecht erledigt worden, zuerst bei der Zuweisung an den Sonder-Ausschuß zur Vorberathung, und zweitens bei der Zuweisung an den Landes-Ausschuß. Dies berechtigt zur Erwartung, daß der Landtag auch meinen Antrag aufrecht erledigen wird. Ich bitte, den Antrag dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der formale Antrag auf Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Zerman und Genossen, wegen eines Entwurfes eines Landesgesetzes zum Reichsgesetze vom 1. April 1889, R.-G.-Blatt Nr. 52, betreffend besondere Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Höferecht).

(Beilage Nr. 88.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Zerman** (L.-G. Mann): Hoher Landtag! Der Bauernstand ist hart bedrängt; bedrängt wird er durch

Schulden und habe ich mir vorgenommen, die Verschuldung des Bauernstandes zu besprechen. Die Ziffern der Schulden der bäuerlichen Bevölkerung sind mir nicht bekannt, der Vorlagebericht, Beilage Nr. 18, über die Raiffeisen'schen Vorschusscassen, enthält die bücherliche Belastung des Landes nach Rubriken und nach Percenten, nicht aber die Gesamtziffer derselben. In den Tabellen, welche dem Thätigkeitsberichte über die Spar- und Vorschuss-Cassen angeschlossen sind, wird ein Hypothekendarlehensstand mit $95\frac{1}{2}$ Millionen Gulden ausgewiesen, das gibt zu 5% berechnet, ein Zinsenertragniß pro Jahr mit $4\frac{3}{4}$ Millionen gegenüber der Grund- und Hausclassensteuer, die $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden beträgt.

Diese Hypothekendarleihen sind jedoch nur den steiermärkischen Spar- und Vorschuss-Cassen entnommen; es sind aber auch fremde Gelder aus auswärtigen Geldinstituten im Lande elocirt; dann sind unter diesen Sparcassen-Darleihen auch solche auf Stadthäuser begriffen, und zwar mit einer namhaften Ziffer; wie viel nun auf das flache Land entfallen, ist nicht evident. Zu den Hypothekarschulden des Bauers kommen auch noch die Pupillarschulden und andere Privatforderungen, die den Schuldenstand noch bedeutend vermehren. So viel kann als sicher angenommen werden, daß die Jahreszinsen das Doppelte der Steuer ausmachen, wenn nicht übersteigen, und diese Zinslast ist es, welche den Bauer wie ein Polyp mit seinen Fangarmen umschlossen hält und erdrückt. Wenn man der Verschuldungsurache nachforscht, so wird man finden, daß von 100 Bauern 2—3 in Folge Verschwendung, 6—7 durch Bauten, Meliorationen und Arrondirungen in Schulden gerathen sind, sämtliche übrigen 90% laboriren aber an Erbschaftsschulden; darunter verstehe ich Familienschulden, wie sie durch Ausgedinge, Mitgift und Erbschaften u. s. w. entstanden sind; die Sparcassenschulden selbst sind meist aus Familienschulden entstanden, indem der Bauer, um die Erbschaften auszahlen zu können, Darleihen von Sparcassen aufgenommen hat. Der Bauer wird nun die alten Erbschaften seiner Onkel, Tanten und Geschwister zeitlebens nicht los; für sich und seine Kinder kann er nichts ersparen, und wenn auf seine Kinder eine Erbschaft entfällt, wird sie an seine Besitznachfolger zur Zahlung überwiesen. Deshalb verlassen die Bauernkinder den Vater und ziehen in die Stadt, in die Fabriken, denn zu Hause verdienen sie keinen Lohn, nicht einmal die nöthige Bekleidung. (Sehr richtig). Sie rechnen sich aus, daß sie zu Hause nicht für den Vater, nicht für sich oder ihre Erbschaft arbeiten, sondern nur für die Sparcasse, für die Gläubiger, für die Zahlung der Erbschaften der Onkel und Tanten zu arbeiten haben und deshalb verlassen sie den

Vater, welcher hilflos und ohne Arbeitskraft zurückbleibt; die Ursachen von Familienschulden sind im Erbrechte zu suchen. Das römische Privatrecht taugt überhaupt nicht für die Landgüter; Theilungen von Ländern und Reichen nach dem römischen Gesetze waren oft folgenschwer.

Ich erinnere an die Theilung des römischen Reiches unter dem Kaiser Theodosius an seine beiden Söhne Arcadius und Honorius, wodurch aus einem Kaiserreiche zwei Kaiserreiche und aus einer Kirche zwei, die orientalische und occidentalische, entstanden sind; ebenso unzulässig ist die Anwendung des römischen Rechtes auf die Bauerngüter; überhaupt ist zwischen Reich und Land und zwischen den kleinen Besitzern, zwischen Staatsgebilden und Bauerngütern viel Aehnlichkeit. Beide, Reiche und Bauernhöfe, haben territoriale Gebiete, können nur einen Herrn vertragen und haben auch beide Schulden, wie es jetzt modern ist, so der Bauernhof, wie der moderne Staat. Vom Souveränitätsrechte hat der bäuerliche Dynast nur das Einzige, das unbeschränkte Recht zur Verschuldung. Warum ist aber beim Bauer die Verschuldung verhältnismäßig größer, als bei anderen Ständen? Das Bauerngut ist ein Existenzobject, ein Mittel, welches das tägliche Brot schafft, womit der Bauer sich und seine Angehörigen ernährt. Das Bauerngut ist nichts anderes als das Amt, eine Würdenstelle, eine Gewerbsconcession, welche den Inhabern auch das tägliche Brot, die Mittel zur Erhaltung ihrer Familien gewährt. Der Minister, der General, der Bischof, der Advocat, der Arzt, der Gewerbsmann kaufen dieses Amt, diese Stelle nicht, sie verpfänden sie nicht, sie können sie nicht vererben; was sie für ihre Angehörigen erübrigen können, müssen sie aus ihren Ersparnissen, aus den Einkünften (Revenuen) dieser Stelle thun; die Würde, die Stelle, das Befugniß wird nicht gekauft und gezahlt, wird nicht verpfändet und nicht vererbt, ist kein Gegenstand des Verkehrs; die Kinder der Inhaber dieser Stellen erben nichts aus der Substanz der Stelle selbst, obwohl sie einen Capitalswerth darstellt, da das Capital ein Einkommen abwirft. Anders aber ist es beim Bauer; derselbe muß sein Gut immer kaufen, ob er es im Erbschaftswege oder unter Lebenden erhält, jede Besitzveränderung muß gezahlt werden, diese Zahlungen wiederholen sich ohne Ende fort und finden ihren Ausdruck in den Bauernschulden; die Bauernkinder bekommen ihre Erbtheile nicht allein aus den Mobilien, aus den Wirthschaftsertragnissen, sondern aus der Substanz des Gutes selbst, während die Kinder der anderen Functionäre nur aus den Ertragnissen die Versorgung finden.

Wenn auch die Bauernkinder ihre Erbtheile nur aus den Ersparnissen bekommen würden, wie die Kinder der übrigen Berufsklassen, würde eine wesentliche Ursache der

Verschuldung des Bauernstandes beseitigt werden. Im Mittelalter war es nicht so; das Landgut war kein Gegenstand der Erbtheilung. Der Ritter, welcher Officier und Richter war, bezog keine Gage vom Staate; er bekam ein Gut nur zur Fruchtnießung mit der Verpflichtung zur Heeresfolge mit seiner Person und seinen ausgerüsteten Reifigen. Seine Gage war die Nutzung des Gutes, er war Vasall des Landesfürsten, seine Unterthanen waren wieder die Vasallen des Ritters, ihren Unterhalt mußten sie auf den ihnen zugewiesenen Hufen selbst verdienen; das war ihre Löhnung und von dieser mußten sie an den Ritter Abgaben entrichten, welche seine Revenuen waren. Das Rittergut und das Bauerngut haben striete zu Staatszwecken gedient, wurden nicht gekauft und bezahlt und konnten weder verpfändet, noch vererbt werden; später sind diese Güter in das vollständige Eigenthum übergegangen; zuerst das Rittergut und unter Kaiser Josef auch das Bauerngut. Die Bestimmung, zu Staatsinteressen dienstbar zu sein, ist im Laufe der Zeit verloren gegangen. Jetzt sind die Bauerngüter nichts anderes als Hypothekar-Objecte, sie sind nur auf der Welt, um das Capital zu fructifiziren. Im Erbrechte liegt die Hauptursache der übermäßigen Verschuldung des Bauernstandes; dieses ist es, welches den Bauer nöthigt, Credit zu nehmen und ihn zu Spar- und Vorschußheffen treibt. Soll den Bauern geholfen werden, so muß zuerst das bäuerliche Erbrecht reformirt werden. Er muß das Gut billiger in die Hand bekommen, um nicht soviel herauszahlen zu müssen. Zur radicalen Abhilfe wäre für den Bauernstand ein Gesetz nothwendig, welches die Execution auf die Substanz des Grundes verbietet und nur auf die Früchte zuläßt. Der Hypothekarcredit würde hiedurch vernichtet, der Personalcredit aber nicht. Die anderen Berufsklassen haben nur Personalcredit und finden das Auslangen. Ein gemeiner Soldat hat nur 6 kr. Löhnung, das ist gewiß blutwenig, er kommt aus; denn er streckt sich nach der Decke, er ist nichts schuldig, weil er keinen Credit hat und seine Löhnung nicht erequirbar ist. Versuche man die Löhnung erequirbar zu machen, so würde sie in wenigen Dienstwochen, vielleicht für die ganze Präsenzdienstzeit in Händen von Speculanten und Wucherern sein.

Ein Gesetz mit dem Verbote der Execution auf die Substanz von Realien wäre dermalen nicht zeitgemäß, wird noch nicht allgemein verstanden, noch weniger begehrt; diese Frage muß erst reifen; auch entzieht sich deren Lösung der Competenz des Landtages. Die Reform der Erbfolge an Bauerngütern ist jedoch dem Landtage auf der Basis und im Rahmen des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 in die Hand gegeben; dieses Gesetz wird erst in Wirksamkeit treten, sobald das dazu gehörige ergänzende Landes-

gesetz geschaffen wird. Beide werden nur Anwendung finden auf Bauernhöfe, das sind solche Güter, welche jene Qualifikation besitzen, die das Landesgesetz speciell vorschreibt. Die allerwichtigste Bestimmung des Reichsgesetzes enthält der § 7, welcher den Grundsatz ausspricht, daß der Werth des Bauernhofes so zu bestimmen ist, daß der Besitzer wohl auskommen kann; er muß also nicht nur auskommen können, sondern auch wohl auskommen können. Eine weitere wichtige Begünstigung enthält der § 10, welcher statuirte, daß vom Gutswerthe ein Abzug zu Gunsten des Uebernehmers statüden könne, der ein Drittel des Gutswerthes ausmachen kann, aber nicht übersteigen darf. Es kann also der Uebernehmer das Gut auch nur um zwei Dritttheile des Werthes übernehmen, welche zwei Dritttheile sich dann noch um seinen eigenen Erbtheil herabmindern.

Eine belangreiche Begünstigung enthält der § 9, der die Erstreckung der Frist zur Auszahlung der Miterben bis auf drei Jahre gestattet.

Weiters verordnet das Reichsgesetz, daß das Bauerngut nur an einen Erben übergehen könne und eine Einantwortung zum gemeinsamen Besitze der Erben unzulässig ist.

Wenn auch diese grundlegenden Bestimmungen zunächst nur auf Bauerngüter und auf Vererbungsfälle bei der Intestaterbfolge eingeschränkt sind, so ist doch zu erwarten, daß auch für sonstige Gutsübergaben diese Werthbestimmung zur Regel genommen wird.

Diese Bewerthungen werden die Realpreise reguliren und eine Stabilität derselben schaffen, insbesondere dem Grundsätze zur allgemeinen Anerkennung verhelfen, daß Realitäten nur nach dem Ertrage, nicht aber nach anderen Umständen bewerthet werden.

Der Grundsatz, daß der Besitzer wohl auskommen könne, wird allgemein in Fleisch und Blut übergehen; deshalb wird dieses Gesetz auch über jene Kreise hinaus, für welche es berechnet ist, wohlthuend wirken.

Eine außerordentlich wichtige Befugnis ertheilt das Reichsgesetz im § 16 dem Landtage; diese bezieht sich nicht auf das Erbrecht, sondern ist agrarischen Charakters.

Dieser Paragraph ermächtigt den Landtag, die Zerstückelung von Bauerngütern und weiters die Erwerbung von solchen durch Besitzer anderer Bauernhöfe oder durch Latifundienbesitzer zu untersagen, d. h. ein Bauer kann nicht mehrere Bauernhöfe, der Großgrundbesitzer aber keines erwerben, wenn das Landesgesetz es verbietet.

Ein solches Gesetz wird den langjährigen Bestrebungen der Agrarier entgegenkommen und liegt es in der Hand des Landtages, das erlösende Wort zu sprechen.

Damit werden auch einige der großen agrarischen Principien Kaiser Josef's verwirklicht.

Diese Principien waren: bestehende Erbfolge für Bauerngüter; Niemand darf mehrere Hufen besitzen, jeder Bauer muß seine Hufe mit dem Rücken besitzen, das heißt persönlich bewirtschaften; Bauerngründe dürfen nicht zerstückt werden, und verschuldete Bauern sind abzustufen, daß heißt vom Besitze zu entfernen.

(Diese Bestimmung enthält das Patent über die Aufhebung der Leibeigenschaft.)

Nur einige von diesen Principien werden durch die Landesgesetzgebung realisirt, die andern bleiben der späteren Rechtsentwicklung und den Bestrebungen der Agrarier vorbehalten.

Ein wichtiger Schritt zur Sanirung der kritischen Lage des Bauernstandes wird durch das Landesgesetz, das hiemit beantragt wird, ermöglicht.

Wollen Sie durch gütige Botirung dieses Gesetzes der Helfer und Erlöser des Bauernstandes in seiner bedrängten Noth sein, darum bitte ich Sie.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Cultur-Ausschuß. (Bravo! Bravo!)

(Der formale Antrag auf Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf des dem Stifte Admont in dem landschaftlichen Schutzbezirke Johansbach vorbehaltenen Jagdrecht und der diesem Stifte gehörigen Realität in Gfatterboden.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Edmund Graf **Attems:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über den Stand der Angelegenheit des Museumbaus und des Baus der Bibliothek am Joanneum zu Graz mit den Anträgen wegen Vollendung dieser Bauten.

(Beilage Nr. 83.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Moriz Ritter v. **Schreiner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses wegen Gewährung eines Druckkostenbeitrages von 500 fl. an den Archivdirector, k. k. Regierungsrath Dr. Josef von Zahn für das Werk „Topographie der Steiermark im Mittelalter.“

(Beilage Nr. 84.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung einer Guadengabe für Karl Filasferro, Verwalter der Landes-Siechenanstalt in Wildon, anlässlich der in Folge Krankheit vor vollstrecktem 10. Dienstjahre eingetretenen Dienstunfähigkeit desselben.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mureck um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 44% für das Jahr 1893.

(Beilage Nr. 29.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Kogbeck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten, über das Ansuchen des Bezirkes Mureck um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 44% für das Jahr 1893 und zwar ist der Bezirk eingeschritten, zuerst um die Einhebung von 35%, welche schon vom Landes-Ausschusse mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1893, Z. 29.553 bewilligt wurde, ferner um einen Zuschlag von 9%, zusammen daher 44% Bezirksumlagen auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen.

Die Vorlage ist vollständig in Ordnung, alle gesetzlichen Formalitäten wurden erfüllt und es hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses beschlossen, folgenden Antrag zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Bezirke Mureck wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 9percentigen, zusammen daher einer 44percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drahenburg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 74% für das Jahr 1893.

(Beilage Nr. 34.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Kogbeck** (von der Tribüne): Ich habe ferner zu berichten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drahenburg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 74% für das Jahr 1893.

Diese Gemeinde ist eingeschritten um eine Erhöhung der Gemeindeumlagen und zwar zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Drahenburg zur Einhebung bewilligten 60% noch um die Einhebung einer 14percentigen,

zusammen daher einer 74percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen.

Es hat sich auch hier bei Durchsicht des ganzen Actes gezeigt, daß alle Erhebungen gepflogen wurden und die Verständigung ordnungsmäßig geschehen ist.

Nachdem sohin allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen wurde, hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse dessen Antrag aufzunehmen und folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drahenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Drahenburg zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 14 percentigen, zusammen daher einer 74 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 98% für das Jahr 1893.

(Beilage Nr. 41.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Kogbeck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Auch die Vorlage, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 98% für das Jahr 1893 ist für richtig befunden worden. Die Gemeindeglieder wurden ordnungsmäßig verständigt und es ist die ganze Vorlage spruchreif, und zwar in dem Sinne, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten beschlossen hat, sich dem Antrage des Landes-Ausschusses anzuschließen. Zur Aufklärung, daß über die 60%, die der Gemeinde bereits von der Bezirksvertretung bewilligt waren, noch die Einhebung einer 38%igen Gemeindeumlage beschlossen worden ist, dient der Umstand, daß für das Jahr 1892 eine Steuerab-schreibung in Folge der Peronosporaschäden erfolgt ist.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat daher beschlossen, dem hohen Hause die Annahme folgenden Antrages zu empfehlen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Murek wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Murek zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 38percentigen, zusammen daher einer 98 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 142% für das Jahr 1893.

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Schon im Vorjahre hat der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Stainach um die Bewilligung zur Einhebung einer höheren Umlage angefragt und zwar um die Bewilligung zur Einhebung von 80 Percent; der Landes-Ausschuß hat aber nur auf die Einhebung von 70 Percent eingerathen, weil die Steuervorschreibung unrichtig beziffert war.

Im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuß-Antrage hatte auch der Gemeinde-Ausschuß den Antrag auf Bewilligung zur Einhebung von 70 Percent gestellt.

Heuer kommt die Gemeinde um die Bewilligung zur Einhebung von 142 Percent ein.

In der Landes-Ausschuß-Vorlage wurde namentlich aus dem Grunde, weil die Steuervorschreibung unrichtig beziffert war, nur die Einhebung von 132 Percent beantragt.

Die Belege sind vollkommen richtig, das Gesuch ordnungsmäßig instruiert; um aber dem hohen Landtage auch jegliche Bedenken gegen die Höhe der Umlage mit 132 Percent zu benehmen, erlaube ich mir einzelne Ziffern aus dem Voranschlage anzuführen.

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf 2.998 fl. 63 kr. die Einnahmen auf 197 „ 23 „ es bleibt also ein Abgang per 2.801 fl. 40 kr.

Die Einhebung der 132percentigen Umlage auf die Steuern von 2.183 fl. würde einen Betrag von 2.881 fl. 56 kr. ergeben, es würde also ein Ueberschuß von 80 fl. 16 kr. bleiben.

Zur Begründung der Ausgaben in solcher Höhe muß ich mittheilen, daß das Deficit aus dem Jahre 1892 480 fl. ausmacht, der Localarmenfond 646 fl. 25 kr., davon 190 fl. Unterstützungen und 456 fl. 25 kr. für Kranke und Sieche.

Ein Beitrag zur Ortsschule in Stainach ist mit 888 fl. eingestellt, welche Höhe dadurch entstanden ist, daß zu den vom Ortsschulrath präliminirten laufenden Schulkosten von 388 fl. der Bezirksschulrath Trdnung weitere 500 fl. zur Adaptirung des Schulgebäudes eingestellt hat.

Gegen diese Beschlüsse des Ortsschulrathes Stainach und des Bezirksschulrathes Trdnung wurde kein Recurs eingebracht.

Es kommt dazu ferner eine Arztes-Bestallung mit 100 fl., die der Landes-Ausschuß in Erwägung aller Umstände als vollkommen angemessen erachtet, und 100 fl. für Löschrequisiten, und alle diese Posten machen zusammen 2.214 fl. 25 kr. aus, es bleiben also nur 600 fl. für die laufende Gebahrung über, daher stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß-Antrage den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Trdnung zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 72percentigen, zusammen daher einer 132percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

Ich mache nur aufmerksam, daß in der Vorlage ein Druckfehler unterlaufen ist; es muß statt „im Bezirke vorgeschriebenen“, „in der Gemeinde vorgeschriebenen“ heißen.

Statthalter Freiherr von **Kübeck:** Es ist die Pflicht der Regierung, in allen Dingen, welche vor das hohe Haus kommen, möglichst übereinstimmend mit dem hohen Hause vorzugehen und das allgemeine Interesse zu fördern.

Es ist ebenso Aufgabe der Verwaltung sowohl von Seite der landesfürstlichen als auch der autonomen Körperschaften, das Gesetz überall walten zu lassen, und um in dieser Beziehung einige Beruhigung zu haben, habe ich das Wort ergriffen.

Ich glaube, daß die Beobachtung des Gesetzes vollkommen in dem Interesse jedes Einzelnen in Steiermark gelegen ist und die Legalität dasjenige ist, was eine Bürgerschaft für jeden Einzelnen bietet.

Der hochgeehrte Landes-Ausschuß pflegt bei den Vorlagen solcher Zuschlüge speciell immer hinzuweisen, daß die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen alle beobachtet worden sind.

In der dormalen dem hohen Hause vorliegenden Vorlage ist eine Hinweisung auf den § 75 und die im Grunde dieses Paragraphes vorgeschriebene Kundmachung, wornach alle Wahlberechtigten zur Zustimmung aufgefordert werden, nicht vorhanden; von Seite der Regierung könnte daher nur dann die Zustimmung zu dieser Umlage gegeben werden, wenn diese gesetzlich vorgeschriebene Kundmachung erfolgte und den Acten beigelegt ist.

Es ist dies nicht in der Vorlage erwähnt und darum glaube ich speciell darauf hinweisen zu müssen, daß nur unter dieser Voraussetzung die Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung zu erwarten steht.

Ich möchte bei diesem Anlasse neuerlich darauf hinweisen, daß es richtig wäre, bei Namhaftmachung der Anträge den legalen Ausdruck „Ortsgemeinde“ zu gebrauchen.

Es handelt sich um die Gemeinde Stainach, welche übrigens mit „ai“ und nicht mit „ei“ geschrieben wird; der Ausdruck Ortsgemeinde ist der einzig richtige, legale.

Ich bitte die Gemeinde-Ordnung in die Hand zu nehmen; das erste Capitel spricht über Ortsgemeinden überhaupt und ich bitte weiterzusehen, dort heißt es: „Wirkungskreis der Ortsgemeinde“; natürlich im Context wird „Gemeinde“ gebraucht.

Die legale Bezeichnung der Gesamtheit ist „Ortsgemeinde“ und darum würde ich bitten, diesen Ausdruck „Ortsgemeinde“ auch hier in Anwendung zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Reicher:** Hoher Landtag! Ich kann auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters nur versichern, daß der Landes-Ausschuß es sich immer zur Aufgabe macht, zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, und auch der Herr Berichterstatter hat heute bereits constatirt, daß die gesetzlichen Erfordernisse im vorliegenden Falle erfüllt sind.

Was die Schreibweise von Stainach anbelangt, kann ich nichts sagen, weil mir das Ortschaften-Verzeichniß nicht vorliegt; vor mir habe ich nur das Ortschaften-Verzeichniß von Steiermark von Director Bahn, und zwar Buchstabe K, wo „Kraubat“ ohne „h“ geschrieben ist.

Bezüglich des Ausdruckes „Gemeinde“ und „Ortsgemeinde“ spricht allerdings die Gemeindeordnung im ersten Paragraphen von „Ortsgemeinde“, doch im weiteren Verlaufe, § 7 alinea 3, erwähnt sie „Stadt- und Marktgemeinden“, welche das Ehrenbürgerrecht verleihen, welche also als Rechtssubject aufgefaßt sind und, wenn die Gemeinde

als Subject der Finanzwirthschaft gedacht wird, so ist nach der Bestimmung der Gemeindeordnung kein Zweifel, daß wenn auch nicht „Ortsgemeinde“, sondern „Gemeinde“ gesagt wird, doch nur die „Ortsgemeinde“ verstanden sein kann; denn im § 72 alinea 1 heißt es ausdrücklich, „daß die Auftheilung der Zuschlüge im ganzen Umfange der Gemeinde zu geschehen hat.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen?

Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu erklären, daß derselbe sich dem Wunsche Seiner Excellenz des Herrn Statthalters mit Vergnügen anbequemt und den Ausdruck „Ortsgemeinde“ in den Antrag hineinnimmt.

Ich will nur mittheilen, was ich Eingangs schon erwähnt habe, daß die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden sind und erlaube mir die Einberufungs-Kundmachung vom 8. December 1892 über die Einberufung sämtlicher Wahlberechtigten zu verlesen, wo es heißt: „Für Mittwoch den 21. December 1892, Vormittag von 10 bis 12 Uhr, werden sämtliche Wahlberechtigte zur Versammlung berufen, mit dem Besatze, daß die nicht Erschienenen mit dem Ausschusantrage einverstanden anzusehen sind.“

Das Protokoll über die Abstimmung liegt vor und hat folgenden Schlusssatz: „Nachdem kein Wahlberechtigter zur Abstimmung erschienen ist, dieselben somit einverstanden sind, wird dieses Protokoll geschlossen.“ Gezeichnet ist der Gemeindevorsteher.

Landeshauptmann: Bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Erdning zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 72percentigen, zusammen daher einer 132percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Madmer im

Gerichtsbezirke Eisenerz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevumlage von 165 Percent für das Jahr 1893.

(Beilage Nr. 33.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Auch in diesem Jahre ist die Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz beim hohen Landtage bittlich geworden, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevumlage von 165 Percent für das Jahr 1893. Ich habe schon im vorigen Jahre auseinandergesetzt, wie die Verwaltung in dieser Gemeinde eingeführt ist, welche Verwaltung die Ursache ist, daß diese Gemeinde eine so hohe Umlage einzuheben gezwungen ist. Die Steuerkraft ist eine niedere; die Gemeinde hat bedeutende Auslagen für Straßen- und Armenhaltung, welche überhaupt vermöge der Exponirtheit der Gemeinde eine große ist. Dazu kommt noch, daß die ganze Natural-Wirtschaft abgeschafft und beschlossen wurde, sämtliche Bedürfnisse durch Geldwirtschaft zu bedecken. Die hauptsächlichsten Auslagen der Gemeinde sind: der Abgang, ein Deficit aus dem Vorjahre mit . 463 fl. 17 1/2 kr. für Subventionirung des Arztes . . 100 „ für die Hebamme 40 „ für die Militärstellung 30 „ für Einquartirung 10 „ für Schub 10 „ für Armenauslagen 1.182 „ und für die Schule 750 „

Aus diesen Ziffern wolle ersehen werden, daß die Gemeinde Radmer eine so hohe Umlage benöthigt. Den Formalitäten ist in allen Theilen entsprochen worden. Die wahlberechtigten Steuerträger wurden zur Abstimmung einberufen und es haben bei dieser Einberufung nicht nur die Wahlberechtigten durch ihr Nichterscheinen ihr Einverständnis gegeben, sondern es haben 13 erschienene Steuerträger positiv mit „Ja“ gestimmt, darunter der Vertreter des Allerhöchsten Privatfondes, und ich glaube, daß auch der hohe Landtag sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Einhebung der Umlage für diese Gemeinde eine Nothwendigkeit ist. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erforder-

nisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Eisenerz in Anwendung des § 66 des Bezirksvertretungs-Gesetzes zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 105percentigen, zusammen daher einer 165percentigen Gemeindevumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat den Antrag gestellt, über die Vorlagen Nr. 26 und 71 mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird beschlossen.)

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 19. April 1893 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer chemisch-physiologischen Versuchstation für Wein- und Obstabau an der Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg. (Beilage Nr. 61.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, auf Genehmigung des über den Verkauf des Holzberger Forstes abgeschlossenen Verkaufsvertrages. (Beilage Nr. 89.)

Ich habe zu verkünden, daß der Unterrichts-Ausschuß gleich nach der Haus Sitzung im Locale des Finanz-Ausschusses sich zu einer combinirten Sitzung mit dem Finanz-Ausschusse versammelt, ferner heute Nachmittag um halb 5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Ritter v. Schreiner eine Sitzung abhält.

Heute findet nach der Haus Sitzung eine Sitzung des Finanz-Ausschusses statt.

Der Petitions-Ausschuß versammelt sich morgen Mittwoch in seinem Locale.

Die Eisenbahn-Ausschuß-Sitzung ist schon gestern verkündet worden und versammelt sich dieser Sonder-Ausschuß ebenfalls morgen Mittwoch.

Ich bin vom Curatorium des Joanneums ersucht worden, die Herren Landtags-Abgeordneten einzuladen, am Donnerstag den 20. April, um 3 Uhr Nachmittags das Museum besuchen zu wollen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.)